

Niederschrift

über die Sitzung (öffentlicher Teil)
des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, **11.02.2015**, 17:02 Uhr - 17:15 Uhr,
Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Anwesend waren:

von der CDU-Fraktion

Horst Karl Beitelhoff (für Herrn Frank Baumann), Georg Berding, Heinz Georg Buddenbäumer, Dr. Dietmar Erber, Jens Christian Heinemann, Stefan Leschniok, Andreas Nicklas, Angela Stähler, Walter von Gökels, Stefan Weber

von der SPD-Fraktion

Thomas Fastermann, Dr. Michael Jung, Mathias Kersting, Gabriele Kubig-Steltig, Anne Schulze Wintzler, Petra Seyfferth, Wendela-Beate Vilhjalmsson, Robert von Olberg

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL

Helga Bennink, Gerhard Joks, Raimund Köhn, Carsten Peters, Otto Reiners, Tim Rohleder

von der FDP-Fraktion

Carola Möllemann-Appelhoff, Hans Varnhagen

von der Fraktion DIE LINKE.

Fatma Kirgil, Rüdiger Sagel

von der Fraktion PIRATEN/ÖDP

Pascal Powroznik

auf Vorschlag der Ratsgruppe Alternative für Deutschland

Richard Mol (parteilos)

Vorsitz

Markus Lewe

von der Verwaltung

Reinhard Adams, Gerd Bertling, Klaus Frohne, Dr. Andrea Hanke, Michaela Heuer, Wolfgang Heuer, Udo Köster, Thomas Paal, Alfons Reinkemeier, Michael Schetter, Hartwig Schultheiß, Dr. Caroline Schwintek, Siegfried Thielen, Dr. Dirk Wernicke

für die Schriftführung

Jürgen Kupferschmidt

für die Stenogrammaufnahme

Tamara Dautzenberg, Heike Krüger

Es fehlte/n:

Frank Baumann

nichtöffentlicher Sitzungsteil

siehe Niederschrift über die Sitzung (nichtöffentlicher Teil) des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2015

Tagesordnung

1. Eingänge und Mitteilungen

Beschlusspunkte des Haupt- und Finanzausschusses

- | | | |
|---------------------------|----|---|
| <u>V/0008/2015</u>
I | 2. | Kommunale Entwicklungszusammenarbeit -
Gewährung von Zuschüssen (Institutionelle Förderung 2015) |
| <u>V/0659/2014</u>
III | 3. | Förderung von Stadterneuerungsprojekten -
Sachstand 2014 und Anträge 2015 |

Vorberatung von Ratsentscheidungen

- | | | |
|--------------------------|----|--|
| <u>V/0938/2014</u>
I | 4. | Antrag der SPD an den Rat Nr. A-R/0037/2014 (Anlage)
- Verbindliche Stichtagsregelung bei der Genehmigung von Verkaufssonntagen - |
| <u>V/0839/2014</u>
I | 5. | Bericht zum Unwetter am 28.07.2014 |
| <u>V/0031/2015</u>
II | 6. | Zuschusswesen der Stadt Münster - Anregung Nr. 2014-00099 und 2014-00199 |

- V/0962/2014
II
7. Abfallwirtschaftskonzept 2015
- Optimierung des Anlagenverbundes am Entsorgungszentrum Münster
- V/0992/2014
III
8. Bürgerumfrage 2014: Bürgerschaftliches Engagement in Münster - zentrale Ergebnisse und weiteres Vorgehen
- V/0956/2014
IV
9. Dauerhafte Erweiterung um drei Gruppen der DRK Kita Meerwiese, An der Meerwiese 11, Münster-Coerde
- V/0006/2015
V
10. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur verbindlichen Bedarfsplanung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Münster nach § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
- V/0931/2014
V
11. Einführung einer Bildungskarte zur Erleichterung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens von Bildungs- und Teilhabeleistungen
- V/0692/2014/1
V/0692/2014
V
12. Wohnraumschutzsatzung
- V/0021/2015
V
13. Fortführung der Teilnahme am European Energy Award
- V/0765/2014
V
14. Beirat für Klimaschutz - Berufung neuer Mitglieder
15. Bauleitplanung
- 15.1. Stadtbezirk Mitte
- 15.1.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 571: Goerdelerstraße / Delpstraße / Von-Witzleben-Straße
Beschluss zur Aufstellung
- 15.1.2. Bebauungsplan Nr. 539: Zwischen Kappenberger Damm und Sternbusch-Park, südlich der Bahnstrecke Wanne-Eickel – Hamburg
Beschluss über Stellungnahmen - Satzungsbeschluss
- 15.2. Stadtbezirk West
- 15.2.1. Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove - im Bereich westlich Brockmannstraße (ehemaliger Paulushof)
1. Beschluss zur Änderung
 2. Beschluss über Stellungnahmen
 3. Satzungsbeschluss

- | | | |
|---------------------------|---------|--|
| <u>V/0964/2014</u>
III | 15.2.2. | vorhabenbezogene 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove im Bereich südlich der Meyerbeerstraße
1. Beschluss zur Änderung
2. Kenntnissnahme des Entwurfs zur Offenlegung |
| <u>V/0924/2014</u>
III | 15.2.3. | 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove –
Änderungsbereich I: Südlich Meyerbeerstraße / Östlich Meckmannweg –
Änderungsbereich II: Nördlich Meyerbeerstraße / Östlich Brockmannstraße
1. Beschluss zur Aufstellung
2. Beschluss über Stellungnahmen
3. Satzungsbeschluss |
| | 15.3. | Stadtbezirk Hilstrup |
| <u>V/0957/2014</u>
III | 15.3.1. | Bebauungsplan Nr. 566: Hilstrup - Malteserstraße / Langestraße
1. Beschluss zur Aufstellung
2. Kenntnissnahme des Entwurfs zur Offenlegung |
| <u>V/0015/2015</u>
I | 16. | Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster |
| <u>V/0648/2014</u>
I | 17. | Entsendung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in die Ausschüsse des Rates |
| | 18. | Verschiedenes |

Herr **Lewe** eröffnete um 17.02 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Er stellte die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Punkt 1 der Tagesordnung

Eingänge und Mitteilungen

Herr **Reinkemeier** teilte mit:

„Schweizer Franken – Geschäfte der Stadt Münster

Seit dem Jahr 2000 hat die Stadt Münster bekanntlich mehrere Kredite in Schweizer Franken aufgenommen. Mit der Aufnahme dieser Kredite wurde das Ziel verfolgt, die bestehenden Zinsvorteile gegenüber Euro-Krediten zu nutzen.

Gleichzeitig wurde auch das bei Fremdwährungsgeschäften immer bestehende Wechselkursrisiko gesehen und deshalb zur Vermeidung von nicht überwindbaren

Haushaltsrisiken unter anderem die folgenden beiden Sätze in die Haushaltssatzung jedes einzelnen Haushaltsjahres aufgenommen:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z. B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % [...] des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.“

Das aktuelle städtische Kreditportfolio bei den Investitionskrediten beläuft sich auf rund 724 Mio. Euro. In diesem Kreditportfolio befinden sich derzeit sieben langfristige Investitionskredite in CHF. Diese Geschäfte wurden im Zeitraum von 2000 bis 2009 aufgenommen. Insgesamt ergibt sich daraus ein Aufnahmevermögen von rund 121 Mio. CHF, von dem bis Ende 2014 rund 19 Mio. CHF getilgt wurden, so dass sich per 31.12.2014 ein Bestand von rund 102 Mio. CHF an Investitionskrediten ergibt.

Im Jahr 2010 wurden außerdem kurzfristige Kredite, sog. „Liquiditätskredite“, in Höhe von rund 43 Mio. CHF aufgenommen und danach regelmäßig prolongiert. Davon wurden 2013 und 2014 rund 28 Mio. CHF getilgt. Somit ergibt sich aktuell ein Bestand von 15 Mio. CHF an Liquiditätskrediten.

Durch die Aufgabe des Euro-Mindestkurses von 1,20 Franken seitens der Schweizer Notenbank am 15. Januar 2015 hat sich das Wechselkursverhältnis zwischen Euro und Schweizer Franken weiter verschlechtert. Aktuell erhält man für einen Euro etwa 1,05 Schweizer Franken. Die Auswirkungen dieser weiteren Franken-Aufwertung auf den laufenden Haushalt, den Jahresabschluss und die Bilanz sind im Schreiben der Verwaltung vom 26. Januar 2015 an die im Rat vertretenen Parteien und Einzelvertreter dargelegt worden. Deshalb möchte ich mich an dieser Stelle auf die wesentlichen Punkte konzentrieren:

1. Auswirkungen auf den laufenden Haushalt
Bei einem angenommenen durchschnittlichen Wechselkurs von einem Franken zu einem Euro ergeben sich für das laufende Haushaltsjahr 2015 höhere Zinsbelastungen in Höhe von rund 0,5 Mio. Euro, und zwar sowohl als Aufwand als auch kassenwirksam als Liquidität. Die Verwaltung wird anstreben, diese etwaige Mehrbelastung im Rahmen ihres Schuldenmanagements auszugleichen. Aus der Tilgung würde sich bei diesen Annahmen ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf von rund 0,4 Mio. Euro ergeben, der aus dem bestehenden Haushalt gedeckt werden könnte.
2. Auswirkungen auf Jahresabschluss und Bilanz
Beim Jahresabschluss sind Fremdwährungskredite grundsätzlich mit dem Kurs zum Jahresende (31.12.) zu bewerten. Außerdem sind Rückstellungen für sog. „Drohverluste“ zu bilden, um Vorsorge für etwaige Wechselkursverluste bei Zahlungen in zukünftigen Jahren zu treffen.
Beim Jahresabschluss 2013 wurden Drohverlustrückstellungen entsprechend des sog. „Mindestkurses“ von 1,20 CHF/€ eingestellt. Dies führte zu einem Rückstellungsbestand in Höhe von rund 2,1 Mio. € für die kurz- und langfristigen Schulden. Wegen der Aufgabe des Wechselkursmindestkurses ist die Bewertung der Drohverlustrückstellung bei der Aufstellung entweder des Jahresabschlusses 2014 oder des Jahresabschlusses 2015 neu zu überdenken. Wird der Annahme gefolgt, dass die Neubewertung der Rückstellung auf der Grundlage des niedrigsten, bislang vorliegenden Tagesschlusskurses vorgenommen wird, wäre zurzeit ein Kurs von 0,9941 CHF/Euro anzulegen. Dies würde zu einer Erhöhung der Drohverlustrückstellung bzw. der Verbindlichkeiten um rund 18,2 Mio. € führen, die als Aufwand zu buchen wäre und damit das Jahresergebnis belasten würde.

Kassenwirksam würde diese Ergebnisbelastung allerdings nur, wenn die Schweizer Franken-Kredite zurückbezahlt und nicht prolongiert würden. Dies ist kurzfristig weder mit Blick auf den weiter bestehenden Kreditbedarf noch mit Blick auf den aktuellen Wechselkurs geplant.

Im Übrigen möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass das Engagement in Schweizer Franken-Kredite aus Sicht der Stadtverwaltung bislang als finanziell vorteilhaft anzusehen ist. So hat sich eine haushaltswirksame Entlastung durch die Franken-Kredite bis Ende 2013 von rund 11,3 Mio. Euro ergeben.

Wegen des schlechteren aktuellen Wechselkursverhältnisses ist die weitere Entwicklung und die damit verbundene Haushaltsauswirkung genau zu beobachten. Über die weitere Entwicklung wird der Haupt- und Finanzausschuss spätestens mit der Vorlage zum Schulden- und Liquiditätsbericht, die im ersten Halbjahr 2015 vorgesehen ist, informiert.“

Darüber hinaus gab Herr **Reinkemeier** bekannt:

„Geplante Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2015

Ende Januar 2015 hat die Stadt Münster den Bescheid der Bezirksregierung über die Höhe der Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten. Bekanntlich fallen die Schlüsselzuweisungen niedriger aus als ursprünglich gedacht, und zwar um rund 18 Mio. Euro. Hintergrund ist eine Regelung im Gemeindefinanzierungsgesetz zur Berücksichtigung sogenannter Einheitslastenabrechnungsbeträge.

Neben Münster sind auch zahlreiche weitere Städte und Gemeinden in NRW von der entsprechenden Regelung im GFG 2015 negativ betroffen. Die Stadtverwaltung hatte während des Gesetzgebungsverfahrens versucht, über den Städtetag NRW bzw. direkt über das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW Einfluss darauf zu nehmen, dass die Regelung verändert wird. Eine Änderung ist jedoch nicht vorgenommen worden.

Daher soll jetzt das Einlegen einer Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof NRW gemeinsam mit einer Rechtsanwaltskanzlei geprüft werden. Hierzu werden mehrere Kanzleien bzw. fachkundige Juristen um Abgabe eines Angebotes für eine solche juristische Begleitung gebeten. Die Kanzlei, die den Zuschlag erhält, soll zunächst in einem ersten Schritt die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde prüfen und – bei Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen – in einem zweiten Schritt die Verfassungsbeschwerde juristisch begleiten.

Die anderen betroffenen Städte und Gemeinden sind bereits über die geplante Verfassungsbeschwerde der Stadt Münster informiert worden und es ist abgefragt worden, ob sie sich an der Beschwerde beteiligen wollen.

Über den weiteren Verfahrensgang wird die Verwaltung im Haupt- und Finanzausschuss bzw. im Rat berichten.“

Punkt der Tagesordnung	Beschlusspunkte des Haupt- und Finanzausschusses
Punkt 2 der Tagesordnung V/0008/2015	Kommunale Entwicklungszusammenarbeit - Gewährung von Zuschüssen (Institutionelle Förderung 2015)

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss einstimmig:

„I. Sachentscheidung:

Folgenden Empfehlungen des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit vom 27.11.2014 wird gefolgt:

Im Rahmen der Institutionellen Förderung 2015 werden folgende Zuschüsse bewilligt.

Nr.	Antragsteller	Zuschuss (€)
01/2015	Ökumenischer Zusammenschluss christlicher Eine-Welt-Gruppen Münster (ÖZ)	680
02/2015	Eine-Welt-Forum Münster e.V. (EWF)	2000

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0102	Kommunale Entwicklungszusammenarbeit	2015	2680	
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen“			

Punkt 3 der Tagesordnung V/0659/2014 Förderung von Stadterneuerungsprojekten - Sachstand 2014 und Anträge 2015

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss einstimmig:

„I. Sachentscheidung:

1. Der Sachstandsbericht 2014 zur Förderung von Stadterneuerungsprojekten in Münster wird zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1, Anlage 1 der Originalvorlage = Anlage 1 der Originalniederschrift).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Anträge auf Städtebauförderung für das Programmjahr 2015, wie in Kapitel 2 der Begründung dieser Vorlage benannt, auf der Basis der vorhandenen Gebietsbezüge im Rahmen der Vorgaben und Anforderungen der Städtebau-Förderrichtlinien 2008 (FöRi 2008) zu stellen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für Förderanträge grundsätzlich Folgekosten entstehen werden:

- Die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen sind über die jeweiligen Fachämter sicherzustellen. Bei Förderanträgen für sog. Dritte ist der Eigenanteil (bis auf den städtischen Mindestanteil von 10%) von diesen selbst aufzubringen.
- Die Fachämter sorgen darüber hinaus für die Veranschlagung im Haushaltsplan der Stadt Münster sowie ggf. bei den Mitteln für Dritte für eine entsprechende Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen im jeweiligen Fachbudget.
- Die Darstellung der Haushaltsmittel für die einzelnen Förderprojekte erfolgt projektbezogen über die zuständigen Fachämter im entsprechenden prognostizierten Haushaltsjahr, sobald der Bewilligungsbescheid bei der Stadt Münster vorliegt und rechtzeitig vor Beschluss des jeweiligen Haushaltsplanes.
- Derzeit beträgt die Förderquote für Münster 70% der zuwendungsfähigen Kosten für investive Maßnahmen.

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage noch keine Vorentscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen und letztlich zur Durchführung der genannten Fördermaßnahmen getroffen werden. Hierüber entscheidet letztlich der Rat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gegebenen Finanzlage der Stadt.“

Punkt der Tagesordnung	Vorberatung von Ratsentscheidungen
Punkt 4 der Tagesordnung V/0938/2014	Antrag der SPD an den Rat Nr. A-R/0037/2014 (Anlage) - Verbindliche Stichtagsregelung bei der Genehmigung von Verkaufssonntagen -

Die Vorlage wurde ohne Beratung und Beschlussfassung in den Rat geschoben.

Punkt 5 der Tagesordnung V/0839/2014	Bericht zum Unwetter am 28.07.2014
---	---

Der Haupt- und Finanzausschuss nahm den Bericht zur Kenntnis.

Punkt 6 der Tagesordnung V/0031/2015	Zuschusswesen der Stadt Münster - Anregung Nr. 2014-00099 und 2014-00199
---	---

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages zu empfehlen:

„I. Sachentscheidung:

Die in den Anregungen dargestellten Aspekte werden im Rahmen der Weiterentwicklung des Zuschusswesens der Stadt Münster, soweit sinnvoll und möglich, berücksichtigt.“

Punkt 7 der Tagesordnung V/0962/2014	Abfallwirtschaftskonzept 2015 - Optimierung des Anlagenverbundes am Entsorgungszentrum Münster
---	---

Die Vorlage wurde ohne Beratung und Beschlussfassung in den Rat geschoben.

Punkt 8 der Tagesordnung V/0992/2014	Bürgerumfrage 2014: Bürgerschaftliches Engagement in Münster - zentrale Ergebnisse und weiteres Vorgehen
---	---

Der Haupt- und Finanzausschuss nahm den Bericht zur Kenntnis.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages zu empfehlen:

„I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der dauerhaften Erweiterung der DRK Kita Meerwiese, An der Meerwiese 11 im Stadtteil Coerde zu.
2. Der Rat stimmt zu, die bisherige dreigruppige Bestandskindertageseinrichtung um drei Gruppen (2 x G1 und 1 x G2) zu erweitern.
 - 2.1 Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass mit der Erweiterung die künftige Rahmenstruktur der Kita folgende Gruppen umfasst:
 - 2 Gruppen für je 20 Kinder im Alter von 2-6 Jahren (G1)
 - 2 Gruppen für je 10 Kinder im Alter von 0-3 Jahren (G2)
 - 2 Gruppen für je 20-25 Kinder im Alter von 3-6 Jahren (G3)
 Die Einrichtung umfasst dann insgesamt 105 Plätze, davon 32 u3- Plätze und 73 ü3- Plätze.
 Eine spätere bedarfsgerechte Umstrukturierung der Gruppen ist möglich.
 Die Inbetriebnahme des Anbaus soll im Herbst 2016 erfolgen.
 - 2.2 Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob ein Bedarf besteht, die KiTa in das Programm „Extrazeit“ zu integrieren, um so den Eltern die Möglichkeit zu geben, flexible Öffnungszeiten der KiTa wahrzunehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung auf der Grundlage des Errichtungsbeschlusses zu entwickeln und den Baubeschluss herbeizuführen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme sind insgesamt Mittel für Inventar, Möblierung und Herrichtung der Spiel-/Außenanlagen in Höhe von max. 180.000 € erforderlich (60.000 € pro Gruppe).

Für die zwei bereits bestehenden Gruppen im Pavillon wurden in der Dringlichkeitsentscheidung D/0004/2014 bereits 60.000 € nur für die Möblierung der Gruppen bereitgestellt, so dass hier nur noch 120.000 € zusätzlich bereitgestellt werden müssen.

Darüber hinaus werden für die eigentlichen Bau- bzw. Umbauarbeiten Mittel in Höhe von voraussichtlich 2.300.000 € benötigt (s. u. Teilfinanzplan Umbaukosten).

Ab dem Jahr 2017 fallen p. a. Betriebskostenzuschüsse (inkl. Freiwilligen Zuschüssen) in Höhe von rd. 543.000 € an (2016 anteilig rd. 225.000 €). Diesen Aufwendungen stehen Erträge aus Landesmitteln in Höhe von rd. 183.000 € (2016 anteilig: rd. 76.000 €) gegenüber.

III. Mittelbereitstellung

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung en
Produktgruppe	060 1	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	8	Auszahlung für Baumaßnahmen			
	483 0	Erw. Kita Meerwiese	2015 2016	2.000.000 300.000	Außer- planmäßige Mittelbereit- stellung
Zeile	11	Auszahlung von aktivierbaren Zuwendungen			
Investitionsmaßnahm e	021 0	Zuschuss zum Ausbau KiTa-Betreuung freier Träger	2016	120.000	Zuschuss an Träger
Summe aller Auszahlungen/Saldo				2.420.000	

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	060 1	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2016 2017 ff.	75.600 183.000	Landeszuschüs- se zu den Betriebskoste- n
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2016 2017 ff.	25.000 50.000	Elternbeiträge (Kita)
Zeile	15	Transferaufwendungen 1.1 Betriebskostenzuschüsse 1.2 Freiwilliger Zuschuss	2016 2017 ff. 2016 2017 ff.	210.000 507.000 14.700 35.500	Betriebskosten zuschüsse für Kitas freier Träger*

*maximale Zuschüsse in Abhängigkeit von der bedarfsgerechten Rahmenstruktur

Die Höhe der öffentlich rechtlichen Leistungsentgelte (Elternbeiträge) ist von der Einkommenssituation der Eltern abhängig, deren Kinder zukünftig die Kita besuchen werden. Der o. g. Wert ist insoweit Ergebnis einer prognostischen Kalkulation.

Der zur Finanzierung erforderlichen außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen gem. § 83 GO NRW wird zugestimmt. Deckung erfolgt über entsprechende Minderauszahlungen bei der Maßnahme 0210 „Zuschuss zum Ausbau KiTa-Betreuung (u3) freier Träger“.

**Punkt 10 der Tagesordnung
V/0006/2015**

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur verbindlichen Bedarfsplanung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Münster nach § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages zu empfehlen:

„Die anliegende Dringlichkeitsentscheidung (Anlage der Originalvorlage = Anlage 2 der Originalniederschrift) wird gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW genehmigt.“

**Punkt 11 der Tagesordnung
V/0931/2014**

Einführung einer Bildungskarte zur Erleichterung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens von Bildungs- und Teilhabeleistungen

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages zu empfehlen:

„I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stimmt der Einführung eines Online-Systems und eines Berechtigungsausweises im Scheckkartenformat (Bildungskarte) für die Abwicklung der Sach- und Dienstleistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu. Mit dieser Maßnahme werden die in der parallel eingebrachten Vorlage V/0854/2014 – Leistungen für Bildung und Teilhabe: Inanspruchnahme und Wirkungen dargestellten Zugangshürden, insbesondere für Kinder und Jugendliche bildungsferner Eltern reduziert und die Wünsche der Leistungsanbieter, (z. B. Optimierung der Verwaltungs- und Abrechnungsverfahren, Transparenz der bestehenden Bildungs- und Teilhabeangebote im Internet) aufgegriffen. Die Einführung ist zum Schuljahr 2015/2016 (01. August 2015) geplant.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Option zum Beitritt in eine gemeinsame Auftragsvergabe der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster zu nutzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum Ende des III. Quartals 2015 detailliert über den Verfahrensstand zu berichten und in diesem Rahmen das geplante Antrags- und Abrechnungsverfahren vorzustellen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Einführung einer Bildungskarte erforderlichen Ressourcen werden ab dem Etat 2015 wie folgt finanziert:

Teilergebnisplan Aufwand				
Produktgruppe		0501	Grundsicherung für Arbeitsuchende	
Zeile im Teilergebnisplan	Bezeichnung	Jahr	Betrag	Hinweise
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2015	22.090 €	
		2016	30.030 €	
		2017	13.960 €	
		2018 ff	13.960 €“	

Punkt 12 der Tagesordnung
V/0692/2014/1
V/0692/2014

Wohnraumschutzsatzung

Die Vorlage und die Ergänzungsvorlage wurden ohne Beratung und Beschlussfassung in den Rat geschoben.

Punkt 13 der Tagesordnung
V/0021/2015

Fortführung der Teilnahme am European Energy Award

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages zu empfehlen:

„I. Sachentscheidung:

Die Stadt Münster beteiligt sich vorbehaltlich der Förderzusage durch das Land NRW in Höhe von 20.500 Euro für weitere drei Jahre am European Energy Award.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Teilnahme am European Energy Award Gesamtkosten von 29.869 Euro entstehen, wobei sich durch einen Förderanteil des Landes NRW von 20.500 Euro der Eigenanteil der Stadt Münster auf 9.369 Euro über drei Jahre reduziert. Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan 2015, Ergebnis- und Finanzplanung bis 2018 wie folgt zur Verfügung:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1401	Übergreifender Umweltschutz			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach-/ Dienstleistungen	2015 2016 2017	8.568 8.568 12.733	
Insgesamt:				29.869	

Erträge Förderzuschuss des Landes NRW					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1401	Übergreifender Umweltschutz			
Zeile	2	Zuwendungen und allg. Umlagen	2015 2016 2017	5.900 5.900 8.700	apl. Einnahme dito dito
Insgesamt:				20.500“	

**Punkt 14 der Tagesordnung
V/0765/2014**

Beirat für Klimaschutz - Berufung neuer Mitglieder

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages zu empfehlen:

„I. Sachentscheidung:

Frau Prof. Dr. Birgit Hartz (Verkehr) und Herr Eckart Grundmann (Gewerbe) werden als neue stimmberechtigte Mitglieder in den Beirat für Klimaschutz berufen, als ihre Stellvertreter werden Herr Matthias Krüßel und Frau Birgitt Helms benannt.

II. Finanzielle Auswirkungen: keine“

Punkt 15 der Tagesordnung

Bauleitplanung

Punkt 15.1 der Tagesordnung

Stadtbezirk Mitte

**Punkt 15.1.1 der Tagesordnung
V/0929/2014**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 571:
Goerdelerstraße / Delpstraße / Von-Witzleben-
Straße
Beschluss zur Aufstellung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages zu empfehlen:

„I. Sachentscheidung:

Für den nördlichen Teilbereich des Aaseemarktes zwischen Goerdelerstraße, Delpstraße und Von-Witzleben-Straße ist gemäß § 2 (1) i. V. m. §§ 12 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 208, Teil des Flurstücks 376,

Flur 209, Flurstücke 120, 125, 319, Teile der Flurstücke 499, 505,

Flur 210, Flurstück 252, Teile der Flurstücke 201, 251.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.“

Punkt 15.1.2 der Tagesordnung V/0965/2014	Bebauungsplan Nr. 539: Zwischen Kappenberger Damm und Sternbusch-Park, südlich der Bahnstrecke Wanne-Eickel - Hamburg Beschluss über Stellungnahmen - Satzungsbeschluss
--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages zu empfehlen:

„I. Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 539: Zwischen Kappenberger Damm und Sternbusch-Park, südlich der Bahnstrecke Wanne-Eickel - Hamburg wird wie folgt Beschluss gefasst:

1.1 Der Entwurf des Bebauungsplans wird wie folgt geändert:

1.1.1 Flachdächer sind nur bei einer Hinterbebauung zulässig. (Textliche Festsetzung 1.5; Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 1.3 = Anlage 3 der Originalniederschrift).

1.1.2 Die mit Geh-/Fahr- und Leitungsrechten (GFL/E) gekennzeichneten Trassen auf Privatgrundstücken werden als mit Leitungsrechten für den Erschließungsträger (L/E) belasteten Flächen festgesetzt (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 7 = Anlage 3 der Originalniederschrift).

1.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 539 nicht gefolgt:

1.2.1 Die Änderung der Kennzeichnung im Bereich südlich Brunnenweg zwischen den Straßen Kegelskamp und Brunnenplatz sowie in der Straße Kegelskamp (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 1.1 = Anlage 3 der Originalniederschrift).

1.2.2 Der Ausweisung von Firstlinien (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 1.2 = Anlage 3 der Originalniederschrift).

1.2.3 Die Anzahl der Wohneinheiten bei einer Straßenrandbebauung allgemein auf 3 zu begrenzen (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 1.5 = Anlage 3 der Originalniederschrift).

1.2.4 Der Ausschluss von Bebauungen in 3. Baureihe zur Erschließungsstraße (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 1.6 = Anlage 3 der Originalniederschrift).

1.2.5 Der Ausweisung von Geschossezahlen (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 1.7 = Anlage 3 der Originalniederschrift).

1.2.6 Die Begrenzung der Firsthöhe im Bereich der Baureihe (A) von 11,00 m auf 9,50 m (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 2.1 = Anlage 3 der Originalniederschrift).

1.2.7 Die Begrenzung der maximalen Höhe bei Flachdächern in Hinterbebauung auf 6,00 m bzw. 6,50 m (ohne / mit Staffelgeschoss). (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 2.2 = Anlage 3 der Originalniederschrift).

- 1.2.8 Die Änderung der Kennzeichnung in Baureihe (B) im Sternbusch zwischen Kriegerweg und Heimkehrerweg (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 2.3 = Anlage 3 der Originalniederschrift).
- 1.2.9 Im Bereich (B) nur 2 Wohneinheiten in Straßenrandlage zuzulassen (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 3 = Anlage 3 der Originalniederschrift).
- 1.2.10 Die Streichung der Grundflächenzahl 0,3 sowie die Gewährleistung, bei Abriss von Gebäuden die ursprüngliche Fläche mit vorheriger Gebäudehöhe erneut errichten zu dürfen (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 4 = Anlage 3 der Originalniederschrift).
- 1.2.11 Der Einrichtung einer zusätzlichen Verkehrsanbindung für den KFZ-Verkehr (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 5 = Anlage 3 der Originalniederschrift).
- 1.2.12 Der Festsetzung von Baugrenzen und Flächen für Nebenanlagen (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 6.1 = Anlage 3 der Originalniederschrift).
- 1.2.13 Die Begrenzung der Anzahl der Stellplätze (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 6.3 = Anlage 3 der Originalniederschrift).
2. Der gemäß den Beschlussvorschlägen unter 1.1 geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 539: Zwischen Kappenberger Damm und Sternbusch-Park, südlich der Bahnstrecke Wanne-Eickel - Hamburg wird gemäß §§ 2 und 10 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 539 wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorstehenden Beschlussvorschläge keine weiteren Kosten und keine zusätzlichen Folgekosten entstehen.“

Punkt 15.2 der Tagesordnung

Stadtbezirk West

Punkt 15.2.1 der Tagesordnung V/0925/2014

Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove - im Bereich westlich Brockmannstraße (ehemaliger Paulushof)

- 1. Beschluss zur Änderung**
- 2. Beschluss über Stellungnahmen**
- 3. Satzungsbeschluss**

Es lag folgender abweichender Beschlussvorschlag der Bezirksvertretung Münster-West vor:

„I. Sachentscheidung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove - ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) in Verbindung mit §§ 12 und 13 a Baugesetzbuch im Bereich westlich Brockmannstraße (ehemaliger Paulushof) dahingehend zu ändern, dass u.a. die bisherige Gemeinbedarfsfläche in Wohnnutzung umgewandelt wird.

Innerhalb dieses Bereichs liegen die folgenden Grundstücke: Gemarkung Münster, Flur 228, Flurstücke 219 und 572 sowie Teile der Flurstücke 765, 767 und 805.

2. Über die vorliegenden Stellungnahmen zu dem vom 01.09. bis zum 01.10.2014 öffentlich ausgelegten Entwurf der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 wird wie folgt Beschluss gefasst:

2.1 Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Der Geltungsbereich der 5. Änderung wird nicht verkleinert (Anlage 1, Punkt 3.1 der Vorlage). Der Anregung, den Fuß- und Radweg der vor der westlich an das Plangebiet angrenzenden Kita verläuft, bis zur Brockmannstraße weiter zu führen, um nicht zuletzt Kindergartenkindern und Nutzern des neuen Jugendzentrums mehrfache Querungen der Straße zu ersparen, wird gefolgt.

2.1.2 Die GFL/AE-Fläche wird verbreitert und nach Osten verschoben (Anlage 1, Punkt 1.1 der Vorlage).

2.1.3 Der verbleibende, zur Anpflanzung vorgeschlagene Baumstandort entfällt (Anlage 1, Punkt 1.1 der Vorlage).

2.1.4 Die Textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden unter Punkt 1.2 geändert (Anlage 1, Punkt 3.2 der Vorlage):

1.2.1 Die Gebäudehöhen dürfen für die beiden Wohngebäude 9,50 m und für das Jugendzentrum 3,80 m nicht überschreiten. Bezugspunkt für die Höhenangabe ist die festgesetzte Oberkante Fertigfußboden (OKFF) in Meter über Normalhöhennull (NHN).

1.2.2 Die Geländeoberkante darf im unmittelbar an die Brockmannstraße angrenzenden Bereich eine Höhe von 61,70 m über NHN nicht unterschreiten.

2.1.5 Die Textlichen Festsetzungen werden um Punkt 1.5.2 ergänzt: Die Grundstücksgrenze zur Brockmannstraße ist mit einer, von der Gehwegoberkante gemessen, mindestens 0,90 m hohen Hecke zu sichern (Anlage 1, Punkt 3.3 der Vorlage).

2.1.6 Die Textlichen Festsetzungen werden unter Punkt 1.8 geändert: Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes sind ausschließlich bis zu den in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzten Geländehöhen zulässig. Abgrabungen und Aufschüttungen im Kronentraufbereich der zu erhaltenden Eiche sind unzulässig (Anlage 1, Punkt 3.4 der Vorlage).

2.1.7 Die Textlichen Festsetzungen werden unter Punkt 1.3.1 präzisiert: Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in den festgesetzten Bereichen zulässig. Zusätzliche Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung insgesamt 25 m² und je Nebenanlage 12,5 m² nicht überschreiten. Nebenanlagen sind eingeschossig mit einer maximalen Höhe

von 2,50 m sowie mit einem Abstand von mindestens 0,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten (Anlage 1, Punkt 3.5 der Vorlage).

2.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der nachfolgenden Stellungnahme zur 5. Änderung nicht gefolgt:

2.2.1 Der Ausweisung von zusätzlichen Parkplätzen (Anlage 1, Punkte 2.2 der Vorlage).

3. Die vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 wird gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit §§ 12 und 13 a Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorstehenden Beschlussvorschläge keine weiteren Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Über die Umsetzung des Vorhabens wird mit dem Erschließungsträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Der Investor übernimmt die sich aus der Planung ergebenden Kosten entsprechend dem Durchführungsvertrag.“

Die Beschlussempfehlung der Bezirksvertretung Münster-West wurde mehrheitlich abgelehnt.

Sodann beschloss der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig, dem Rat die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages zu empfehlen:

„I. Sachentscheidung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove - ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) in Verbindung mit §§ 12 und 13 a Baugesetzbuch im Bereich westlich Brockmannstraße (ehemaliger Paulushof) dahingehend zu ändern, dass u.a. die bisherige Gemeinbedarfsfläche in Wohnnutzung umgewandelt wird.

Innerhalb dieses Bereichs liegen die folgenden Grundstücke: Gemarkung Münster, Flur 228, Flurstücke 219 und 572 sowie Teile der Flurstücke 765, 767 und 805.

2. Über die vorliegenden Stellungnahmen zu dem vom 01.09. bis zum 01.10.2014 öffentlich ausgelegten Entwurf der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 wird wie folgt Beschluss gefasst:

2.1 Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Der Geltungsbereich der 5. Änderung wird verkleinert (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 3.1 = Anlage 4 der Originalniederschrift).

2.1.2 Die GFL/AE-Fläche wird verbreitert und nach Osten verschoben (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 1.1 = Anlage 4 der Originalniederschrift).

- 2.1.3 Der verbleibende, zur Anpflanzung vorgeschlagene Baumstandort entfällt (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 1.1 = Anlage 4 der Originalniederschrift).
- 2.1.4 Die Textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden unter Punkt 1.2 geändert (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 3.2 = Anlage 4 der Originalniederschrift):
- 1.2.1 Die Gebäudehöhen dürfen für die beiden Wohngebäude 9,50 m und für das Jugendzentrum 3,80 m nicht überschreiten. Bezugspunkt für die Höhenangabe ist die festgesetzte Oberkante Fertigfußboden (OKFF) in Meter über Normalhöhennull (NHN).
- 1.2.2 Die Geländeoberkante darf im unmittelbar an die Brockmannstraße angrenzenden Bereich eine Höhe von 61,70 m über NHN nicht unterschreiten.
- 2.1.5 Die Textlichen Festsetzungen werden um Punkt 1.5.2 ergänzt: Die Grundstücksgrenze zur Brockmannstraße ist mit einer, von der Gehwegoberkante gemessen, mindestens 0,90 m hohen Hecke zu sichern (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 3.3 = Anlage 4 der Originalniederschrift).
- 2.1.6 Die Textlichen Festsetzungen werden unter Punkt 1.8 geändert: Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes sind ausschließlich bis zu den in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzten Geländehöhen zulässig. Abgrabungen und Aufschüttungen im Kronentraufbereich der zu erhaltenden Eiche sind unzulässig (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 3.4 = Anlage 4 der Originalniederschrift).
- 2.1.7 Die Textlichen Festsetzungen werden unter Punkt 1.3.1 präzisiert: Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in den festgesetzten Bereichen zulässig. Zusätzliche Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung insgesamt 25 m² und je Nebenanlage 12,5 m² nicht überschreiten. Nebenanlagen sind eingeschossig mit einer maximalen Höhe von 2,50 m sowie mit einem Abstand von mindestens 0,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 3.5 = Anlage 4 der Originalniederschrift).
- 2.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der nachfolgenden Stellungnahme zur 5. Änderung nicht gefolgt:
- 2.2.1 Der Ausweisung von zusätzlichen Parkplätzen (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkte 2.2 = Anlage 4 der Originalniederschrift).
3. Die vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 wird gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit §§ 12 und 13 a Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorstehenden Beschlussvorschläge keine weiteren Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Über die Umsetzung des Vorhabens wird mit dem Erschließungsträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Der Investor übernimmt die sich aus der Planung ergebenden Kosten entsprechend dem Durchführungsvertrag.“

Punkt 15.2.2 der Tagesordnung V/0964/2014	vorhabenbezogene 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove im Bereich südlich der Meyerbeerstraße 1. Beschluss zur Änderung 2. Kenntnissnahme des Entwurfs zur Offenlegung
--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages zu empfehlen:

„I. Sachentscheidung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove - ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) in Verbindung mit §§ 12 und 13 a Baugesetzbuch im Bereich südlich der Meyerbeerstraße dahingehend zu ändern, dass die bisherige Kerngebietsfläche einer Wohnbaunutzung zugeführt wird.

Innerhalb dieses Gebiets liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 227, Teile des Flurstücks 520

Flur 228, Flurstück 600, 748 und Teile des Flurstücks 602.

2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung den Entwurf der vorhabenbezogenen 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 „Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove im Bereich südlich der Meyerbeerstraße“ öffentlich auslegen wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss zur vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.“

**Punkt 15.2.3 der Tagesordnung
V/0924/2014**

**4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396:
Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg /
Egelshove -
Änderungsbereich I: Südlich Meyerbeerstraße /
Östlich Meckmannweg –
Änderungsbereich II: Nördlich Meyerbeerstraße /
Östlich Brockmannstraße
1. Beschluss zur Aufstellung
2. Beschluss über Stellungnahmen
3. Satzungsbeschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages zu empfehlen:

„I. Sachentscheidung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove - ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch in den Bereichen Südlich Meyerbeerstraße / Östlich Meckmannweg (Änderungsbereich I) und Nördlich Meyerbeerstraße / Östlich Brockmannstraße (Änderungsbereich II) dahingehend zu ändern, dass u.a. bisherige Kerngebietsflächen in allgemeine Wohngebiete umgewandelt werden.
2. Über die vorliegenden Stellungnahmen zu dem vom 01.09. bis zum 01.10.2014 öffentlich ausgelegten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 wird wie folgt Beschluss gefasst:
 - 2.1 Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 wird in den Textlichen Festsetzungen wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Der Punkt 1.2.2 lautet wie folgt: Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens der Gebäude muss mindestens 0,3 m über der durch NHN definierten Höhe der jeweils der Erschließung dienenden Verkehrsfläche liegen (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 3 = Anlage 5 der Originalniederschrift).
 - 2.1.2 Der Punkt 1.2.4 wird eingefügt: Im WA₁-Gebiet dürfen höchstens zwei Wohnungen je Gebäude errichtet werden (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 2.1 = Anlage 5 der Originalniederschrift).
 - 2.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 nicht gefolgt:
 - 2.2.1 Die Änderung der Dachform im WA₂-Gebiet von Flachdach auf Satteldach bei gleichzeitiger Reduzierung der Traufhöhe auf 69,40 m ü. NHN (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 2.2 = Anlage 5 der Originalniederschrift).
 - 2.2.2 Die Änderung der Geschosshöhe im MI-Gebiet von drei auf zwei Geschosse bei gleichzeitiger Änderung der Dachform von Flachdach auf Satteldach (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 2.3 = Anlage 5 der Originalniederschrift).
 - 2.2.3 Die Erschließung im Änderungsbereich II neu zu strukturieren (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkte 2.4 = Anlage 5 der Originalniederschrift).

2.2.4 Die geplanten Baufelder und die daraus resultierenden Erfordernisse einzelner Betroffener zu überprüfen (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 2.4 = Anlage 5 der Originalniederschrift).

2.2.5 Die Anzahl der Stellplätze für die innenliegenden Baufelder zu erhöhen (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 2.5 = Anlage 5 der Originalniederschrift).

2.2.6 Die Ausweisung einer Tiefgarage unter den WA-Gebieten im Änderungsbereich II (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 2.5 = Anlage 5 der Originalniederschrift).

2.2.7 Die Zulassung von Stellplatzanlagen im MI-Gebiet nur an den Schmalseiten der Gebäude (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 2.5 = Anlage 5 der Originalniederschrift).

2.2.8 Die geplanten Gebäude südlich der Straße „Am Hof Schultmann“ um 5 m von der Straßenbegrenzungslinie zu versetzen (Anlage 1 der Originalvorlage, Punkt 2.7 = Anlage 5 der Originalniederschrift).

3. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 wird gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 396 wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	110 1	Abwasserbeseitigung			
Investitionsmaßnahmen	403 2	Mecklenbeck-Mitte BG Bebauungsplan Nr. 396			
Auszahlungen	08		2015 2016	100.000 190.000	Restbetrag von 190.000 € wird für den Haushalt 2016 angemeldet.
Summe aller Auszahlungen/Saldo				290.000	

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	120 1	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahme	403 2	Mecklenbeck-Mitte BG Bebauungsplan Nr. 396			
Auszahlungen	08		2015 2016 2017	35.000 55.000 160.000	
Summe aller Auszahlungen/Saldo				250.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2015 bei den o. g. Produktgruppen veranschlagt.“

Punkt 15.3 der Tagesordnung Stadtbezirk Hilstrup

**Punkt 15.3.1 der Tagesordnung Bebauungsplan Nr. 566: Hilstrup - Malteserstraße /
V/0957/2014 Langestraße
1. Beschluss zur Aufstellung
2. Kenntnisnahme des Entwurfs zur Offenlegung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages zu empfehlen:

„I. Sachentscheidung:

1. Für den Bereich zwischen Malteserstraße, Langestraße und dem Sandfortsbusch im Stadtteil Hilstrup ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Hilstrup, Flur 13, Flurstücke 1478, 2161, Teile der Flurstücke 2041, 2092, 2160.

2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 566 „Hilstrup – Malteserstraße / Langestraße“ öffentlich auslegen wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Erschließungsanlagen werden entsprechend den Mittelbereitstellungen in den künftigen Haushaltsjahren durch die Stadt Münster realisiert. Für den erforderlichen Kanalbau werden Kosten von 0,50 Mio. €, für den Straßenbau von 0,45 Mio. € geschätzt.

Das Plangebiet befindet sich künftig überwiegend in Eigentum der Stadt Münster. Durch die Veräußerung der Baugrundstücke sind Einnahmen zu erwarten.“

**Punkt 16 der Tagesordnung
V/0015/2015**

**Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse
und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster**

Die Vorlage wurde ohne Beratung und Beschlussfassung in den Rat geschoben.

**Punkt 17 der Tagesordnung
V/0648/2014**

**Entsendung von sachkundigen Einwohnerinnen
und Einwohnern in die Ausschüsse des Rates**

Die Vorlage wurde ohne Beratung und Beschlussfassung in den Rat geschoben.

Punkt 18 der Tagesordnung

Verschiedenes

Es gab keine Wortmeldungen.

gez.
Markus Lewe
Vorsitz

gez.
Jürgen Kupferschmidt
Schriftführung